

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Zwickau vom: 10.05.2001**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 303), zuletzt geändert am 03.05.1999 (SächsGVBl. 1999, S. 346), des § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 28.01.1998 (SächsGVBl. 1998, S. 54), zuletzt geändert am 23.06.1999 (SächsGVBl. 1999, S. 338), der §§ 15 Abs. 1 und 28 des SächsBrandschG in Verbindung mit § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Brandverhütungsschau (BrVSchVO) vom 02.12.1992 (SächsGVBl. 1992, S. 603) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 26.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

#### **Abs. 1**

Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.  
Die Gegenleistung der Leistungnehmer sind Gebühren.

#### **Abs. 2**

Ein Einsatz, im Sinne dieser Satzung, ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr oder dem Beginn eines neuen Einsatzauftrages sowie dem Abschluss der dazugehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Einsatzzeit genannt).

#### **Abs. 3**

Wird die angeforderte Leistung nicht in Anspruch genommen, nachdem Feuerwehrkräfte bereits am Einsatzort eingetroffen sind, so sind die für die Zeiten der An- und Abfahrt von und zur Feuerwache entstandenen Kosten zu erstatten.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung (in der jeweils geltenden Fassung). Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

### § 3

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der nach § 7 Abs. 1 SächsBrandschG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich. Für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG wird Kostenersatz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen, Begutachtungen und Stellungnahmen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

### § 4

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- b) die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten,
- c) die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
- d) andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

### § 5

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

##### **Abs. 1**

Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis

(Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist gleichzeitig Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

**Abs. 2**

Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

**Abs. 3**

Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge

**Abs. 4**

Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (wie Schaummittel, Ölbindemittel usw.) werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

**Abs. 5**

Aufwendungsersatz und Gebühren werden in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeuge Kosten verlangt werden.

**Abs. 6**

Zusätzlich zu den sich aus den §§ 3 (Kostenersatz) und 4 (Gebühren) ergebenden Kosten / Gebühren für Leistungen der Feuerwehr werden Verwaltungsgebühren berechnet. Für die Erhebung von Verwaltungskosten findet die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**Abs. 7**

Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde / Stadt in Rechnung gestellt werden.

**Abs. 8**

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## § 6

### Kostenschuldner und Gebührenschuldner

**Abs. 1**

Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind verpflichtet:

- a) der Verursacher,
- b) der Eigentümer oder Besitzer der Anlage bzw. der Fahrzeughalter,
- c) der Auftraggeber.

**Abs. 2**

Zur Gebührenzahlung für Leistungen nach § 4 dieser Satzung sind verpflichtet:

- a) der Verursacher,
- b) der Eigentümer oder Besitzer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
- c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

**Abs. 3**

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7****Entstehen und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner bzw. des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau vom 25.01.1996 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 10.05.2001

i. V. Vettermann  
Bürgermeister

*Zwickauer Pulsschlag Nr. 11/2001 vom 23. Mai 2001*

**Anlage A****Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

## I. Personal je Person und Stunde

	<u>DM/Std.</u>	<u>ab 01.01.2002 €/Std.</u>
Angehöriger der Feuerwehren der Stadt Zwickau	39,02	19,95

Brandsicherheitswachen werden nach dem vorgenannten Satz je Person und Stunden berechnet.

Werden Leistungen der Feuerwehr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erbracht, wird zusätzlich ein Zuschlag von 10% der Personalkosten erhoben.

## II. Stundensätze Fahrzeuge

	<u>DM/Std.</u>	<u>ab 01.01.2002 €/Std.</u>
<b>1. LÖSCHFAHRZEUGE</b>		
1.1 Löschfahrzeuge LF 8/6 bzw. LF 8/8	175,11	89,53
1.2 Löschfahrzeuge LF 16	83,00	42,44
1.3 Tanklöschfahrzeuge TLF 16	110,31	56,40
1.4 Kleinlöschfahrzeug	176,37	90,18
1.5 Tragkraftspritzenfahrzeug	145,57	74,43
<b>2. DREHLEITERN</b>		
2.1 Drehleiter	318,17	162,68
<b>3. SONSTIGE FAHRZEUGE</b>		
3.1 Wechselladerfahrzeug	216,54	110,72
3.2 Mannschaftstransportwagen	93,11	47,61
3.3 Schlauchwagen 2000	660,80	337,86
3.4 Rettungsgerätewagen	393,71	201,30
3.5 Kranwagen	411,81	210,56
3.6 Gerätewagen-Transport	37,25	19,05
3.7 Rüstwagen	136,56	69,82
3.8 ELW 1 – 7	27,21	13,91
<b>4. ABROLLBEHÄLTER</b>		
4.1 Abrollbehälter Gefahrgut	19,68	10,06
4.2 Abrollbehälter Wasser	19,68	10,06

Als Umrechnungsfaktor für den EURO wurde der Wert 1,95583 zugrunde gelegt.